

Frau
Präsidentin des Bundesrates
Sonja Ledl-Rossmann
Parlament
1017 Wien

BMB-10.001/0005-Präs.3/2017

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3221/J-BR/2017 betreffend möglichen Amtsmissbrauch des Wiener Stadtschulratspräsidenten Michael Häupl und des Wiener Bildungsstadtrates Jürgen Czernohorszky, die die Bundesräte Monika Mühlwerth, Kolleginnen und Kollegen am 16. März 2017 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 7:

- *Seit wann hat Ihr Ministerium Kenntnis vom Gesetzesbruch der Wiener Stadtregierung und des Stadtschulrates für Wien?*
- *Was haben Sie bisher gegen diesen Gesetzesbruch unternommen?*
- *Welche weiteren Schritte planen Sie, um weitere Gesetzverstöße zu unterbinden?*
- *Werden Sie dem Wiener Stadtschulratspräsidenten eine Weisung erteilen, den Gesetzesbruch und den möglichen Amtsmissbrauch einzustellen?*
- *Falls nein, warum nicht?*
- *Werden Sie den zuständigen Wiener Bildungsstadtrat Jürgen Czernohorszky wegen Amtsmissbrauch anzeigen?*
- *Falls nein, warum nicht?*

Das Bildungsministerium hat im Zusammenhang mit der Festlegung von Standorten ganztägiger Schulformen im Pflichtschulbereich durch den gesetzlichen Schulerhalter keine Kenntnis von einem „Gesetzesbruch der Wiener Stadtregierung und des Stadtschulrates für Wien“ oder einem „(möglichen) Amtsmissbrauch“ wie in der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage behauptet.

Es muss festgestellt werden, dass bereits Titel und Einleitungsteil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage einen möglichen Amtsmissbrauch und Gesetzesbruch des Wiener Stadtschulratspräsidenten Michael Häupl und des Wiener Bildungsstadtrates Jürgen Czernohorszky im Zusammenhang mit der Festlegung der Standorte ganztägiger Schulformen im Wiener Pflichtschulbereich suggerieren bzw. behaupten. Weiters wird den Organen des Bildungsministeriums die Kenntnis dieses behaupteten Gesetzesbruchs unterstellt und die Notwendigkeit zur Erteilung von Weisungen bis hin zur Erstattung von Anzeigen aufgrund des Vorliegens eines möglichen Amtsmissbrauchs, der nach Spruchpraxis der Gerichte kein Kavaliersdelikt darstellt, vorgehalten.

Dazu wird bemerkt, dass ein Anzeigerecht nach Maßgabe des § 80 StPO jedermann zusteht, der von der Begehung einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt.

Ein Mitglied des Bundesrates genießt im Hinblick auf sein Fachwissen, verbunden mit der aus seinem Gelöbnis resultierenden Verpflichtung zur steten und vollen Beachtung der Gesetze (§ 2 GO-BR), eine besondere Vertrauensstellung in der Öffentlichkeit. Resultierend aus dieser besonderen Funktion wäre eine eingehende Prüfung und Auseinandersetzung mit den einschlägigen rechtlichen Grundlagen der Festlegung der Standorte ganztägiger Schulformen notwendig gewesen, bevor im Rahmen einer Parlamentarischen Anfrage ein Gesetzesbruch durch Organe des Stadtschulrates für Wien und der Wiener Landesregierung einschließlich der Begehung einer strafbaren Handlung öffentlichkeitswirksam behauptet wird.

Ob eine derartige umfassende Prüfung und Auseinandersetzung mit den maßgeblichen Rechtsgrundlagen stattgefunden hat, wird bezweifelt, zumal ausschließlich die Regelung betreffend den Bundesschulbereich im Einleitungsteil der Parlamentarischen Anfrage angeführt wird (§ 8d Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes). Die für Pflichtschulen maßgebliche grundsatzgesetzliche Regelung wird nicht einmal erwähnt, obwohl seitens der Anfragesteller ausdrücklich auf die MA 56 und den Wiener Bildungstadtrat Bezug genommen wird. Zu den Aufgaben der MA 56 zählen, wie den allgemein zugänglichen Informationen unter <https://www.wien.gv.at/kontakte/ma56/> entnommen werden kann, die Errichtung, Erhaltung, Modernisierung und Verwaltung der rund 380 öffentlichen Wiener Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie Berufsschulen; Es handelt sich somit ausschließlich um Pflichtschulen.

Es wird im Kontext mit dem Einleitungsteil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage darauf hingewiesen, dass im Bereich der öffentlich allgemein bildenden Pflichtschulen (ausgenommen hinsichtlich der Praxisschulen) auf Basis der hier maßgeblichen Grundsatzbestimmung des § 8d Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes die Festlegung der Standorte ganztägiger Schulformen auf Grund der Vorschriften über die Schulerhaltung erfolgt. Nähere Festlegungen obliegen somit der Landesausführungsgesetzgebung (vgl. <https://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/landesgesetzblatt/>) und fallen daher in die Vollzugszuständigkeit des jeweiligen Landes. Eine allfällig vorgesehene Anhörung der Bundesbehörde Stadtschulrat für Wien ändert nichts daran, dass es sich bei der Festlegung der Standorte ganztägiger Schulformen im Pflichtschulbereich um eine Vollzugszuständigkeit des Landes Wien handelt. Eine diesbezügliche Befassung des Stadtschulrates für Wien zu der im Rahmen der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage thematisierten Sitzung des Kollegiums am 24. Februar 2017 hat ergeben, dass im Rahmen der Sitzung der Sektion 1 an diesem Datum Angelegenheiten der allgemein bildenden Pflichtschulen unter Punkt „Schulorganisatorische Änderungen“ im vorstehend genannten Sinn behandelt wurden.

Im Hinblick auf die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 8d Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes entbehren die erhobenen Vorwürfe eines diesbezüglichen Gesetzesbruches jeglicher Grundlage und stehen die Vorhalte eines möglichen Amtsmissbrauchs nicht im Raum. Das Bundesministerium für Bildung sieht somit keine Veranlassung, Weisungen zu erteilen oder im Sinne des § 78 StPO vorzugehen, wonach eine

Anzeigeverpflichtung gegeben ist, wenn einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt wird, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft.

Zu Fragen 8 und 9:

- *Werden auch in den anderen Bundesländern Ganztagschulen in verschränkter Form eingeführt ohne die gesetzlich vorgesehene Zustimmung der Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der betroffenen Schüler und mindestens zwei Dritteln der betroffenen Lehrer einzuholen?*
- *Falls ja, in welchen?*

Soweit mit der gegenständlichen Fragestellung der Vollzugsbereich des Bundes und damit die Festlegung der Standorte von ganztägigen Schulformen im Bundesschulbereich angesprochen ist, wird auf die Bestimmungen des § 8d Abs. 1 und 2 Schulorganisationsgesetz hingewiesen. Hinsichtlich des Pflichtschulbereichs betrifft die gegenständliche Frage keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung.

Zu Fragen 10 bis 12:

- *Gibt es seitens Ihres Ministeriums eine Vorgabe, in welcher konkreten Form die Zustimmung nach § 8d Abs. 1 Schulorganisationsgesetz eingeholt werden muss?*
- *Falls ja, wie lautet diese?*
- *Falls nein, warum nicht?*

In welcher konkreten Form eine Zustimmung gemäß § 8d Abs. 1 Schulorganisationsgesetz für den Bundesschulbereich zu geben ist, kann unmittelbar aus dem Gesetzestext selbst erschlossen werden. Weitere gesonderte Vorgaben dazu werden angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlautes seitens des Bundesministeriums für Bildung nicht als notwendig erachtet.

Wien, 16. Mai 2017
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

